

Der Landkreis Lichtenfels trauert um seinen ehemaligen Kreisrat

Herrn Robert Fiedler

Robert Fiedler gehörte von 2001 bis 2014 dem Kreistag des Landkreises Lichtenfels an. In dieser Zeit war er im Personalausschuss, im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Sozialhilfeausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss tätig.

Für seinen besonderen Einsatz im kommunalpolitischen Ehrenamt wurde Robert Fiedler bereits im Jahr 2002 mit der Kommunalen Dankurkunde geehrt.

Der Landrat und die Mitglieder des Kreistages werden Herrn Robert Fiedler stets in ehrender Erinnerung behalten.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Familie mit Angehörigen.

Christian Meißner
Landrat des Landkreises Lichtenfels

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Redwitz-Ost in den Buchgraben und Durchführen von Gewässerausbaumaßnahmen am Buchgraben Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	22
Wasserrecht; Partielle Neugestaltung des Ufers des Schönbrunner Baggersees durch den Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	22
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“	22
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättegebührensatzung) vom 01.07.2019	23
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Grundl	24

Wasserrecht;**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Redwitz-Ost in den Buch-graben und Durchführen von Gewässerausbaumaßnahmen am Buchgraben****Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Redwitz a.d. Rodach in den Buchgraben sowie die Planfeststellung für die Durchführung von Gewässerausbaumaßnahmen am Buchgraben beantragt.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat stattgefunden.

Das verschmutzte Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet gelangt über die Einleitungsstellen 5 und 6 in den Buchgraben. Vor dem Einleiten wird das Wasser über Behandlungsanlagen gereinigt. Der Buchgraben wird im Zuge der Umverlegung zusätzlich mit Störsteinen versehen, um einen erhöhten Eintrag von Sauerstoff ins Gewässer zu ermöglichen und die Fließgeschwindigkeit im Gewässer niedrig zu halten. Die Rückhaltung mit vorangehender Renaturierung des Gewässers dient der Verbesserung der ökologischen Strukturen und verhindert nachteilige Auswirkungen auf den Buchgraben. Die Behandlungsanlagen werden mit Rückstausicherungen versehen, um einen gewässerseitigen Zulauf zu verhindern.

Durch die Rückhaltung und Drosselung des Abflusses wird die Durchflussmenge des Buchgrabens bei Regenereignissen verbessert. Schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Durch die Umverlegung erlangt der Buchgraben einen natürlichen Verlauf. Das Landschaftsbild wird durch den geschwungenen Gewässerlauf verschönert, der Lebensraum für Kleinstlebewesen verbessert. Im Bereich der Gewässeraufweitung ist die Durchgängigkeit für Fische gewährleistet. Die Laichzeiten der Fische werden bei der Durchführung des Vorhabens berücksichtigt.

Damit hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der Planfeststellung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 02.07.2019
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

Wasserrecht;**Partielle Neugestaltung des Ufers des Schönbrunner Baggersees durch den Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung;****Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;****Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die partielle Neugestaltung eines 30 m breiten Streifens am nordöstlichen Ufer des Schönbrunner Baggersees beantragt.

Mit der Neugestaltung wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß den §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 2 zum UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 12.07.2019
Landratsamt

Kristin Grosch
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 06.06.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 24.06.2019 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn"
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 541.100 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.200 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird auf 69.300 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 01. Oktober 2018

ST Schönbrunn	16 Kinder
ST Grundfeld	5 Kinder
ST Wolfsdorf	8 Kinder
=	29 Stadt Bad Staffelstein

ST Reundorf	24 Kinder
ST Lichtenfels	1 Kind
=	25 Stadt Lichtenfels

Weiterhin besuchen den Kindergarten aus

ST Bad Staffelstein	2 Kinder
ST Nedensdorf	2 Kinder
ST Püchitz	1 Kind
ST Uetzing	3 Kinder
ST Vierzehneiligen	1 Kind
=	9 Stadt Bad Staffelstein

Insgesamt 63 Kinder
=====

b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage			
69.300 EUR	: 63 Kinder	=	1.100 EUR/Kind
1.100 EUR	x 38 Kinder	=	41.800 EUR
			Stadt Bad Staffelstein
1.100 EUR	x 25 Kinder	=	27.500 EUR
			Stadt Lichtenfels

2) Investitionsumlage			
0 EUR	: 63 Kinder	=	0 EUR/Kind
0 EUR	x 38 Kinder	=	0 EUR
			Stadt Bad Staffelstein
0 EUR	x 25 Kinder	=	0 EUR
			Stadt Lichtenfels

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Staffelstein, 01.07.2019

ZWECKVERBAND
KINDERGARTEN SCHÖNBRUNN

K o h m a n n
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, 2. Stock, Zimmer - Nr. 15, aus.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung) Vom 01.07.2019

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der „Zweckverband Kindergarten Schönbrunn“ folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn vom 15. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Buchst. b) wird
„2-3 Stunden 93,00 EUR 83,00 EUR
3-4 Stunden 100,00 EUR 90,00 EUR“
ersatzlos gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 wird „3“ durch „4“ ersetzt.

„Für Kinder im Kindergarten (Berechtigungszeitraum: 1. September des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss nach § 21 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Kindergartengebühr begrenzt. Die Gebührenschuldner haben die Kindertagesstätte unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bad Staffelstein, den 01.07.2019
Zweckverband „Kindergarten Schönbrunn“

K o h m a n n
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Gegen das am 19.03.2019 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 25.06.2019 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3212231801

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Erna Grundl
Oberer Kirchweg 1 b
96487 Dörfles-Esbach

Antragsteller: Erna Grundl
Oberer Kirchweg 1 b
96487 Dörfles-Esbach

Coburg, 03.07.2019
771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat